



Reformierte Kirchen  
Bern-Jura-Solothurn  
Eglises réformées  
Berne-Jura-Soleure



---

<sup>b</sup>  
**UNIVERSITÄT  
BERN**

Lernvikariat 2024/2025

# Wegleitung

für das

# Lernvikariat

# 2024/2025

Februar 2024

## Das Lernvikariat als Lernort für den Pfarrberuf – Zur Wegleitung

Pfarrer:innen üben einen vielseitigen Beruf aus, den sie unterschiedlich gestalten und ausfüllen. Das Lernvikariat als Brücke zwischen universitärer Ausbildung und kirchlichem Dienst bereitet auf diesen Beruf vor, indem es eine Grundausbildung bietet, welche die individuellen Lernstände der Lernvikar:innen berücksichtigt und sukzessive erweitert. Das Lernvikariat bespielt bewusst alle Handlungsfelder des Pfarrberufs, zumal diese mehrdimensional sind und sich gegenseitig ergänzen. Mögliche Schwerpunktsetzungen bauen nach dem Lernvikariat auf dieser breiten Basis auf.

Im Lernvikariat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, das in enger Kooperation mit der Theologischen Fakultät der Universität Bern angeboten wird, verbindet sich ein Kirchgemeindepraktikum mit universitären und kirchlichen Kursteilen. Die vorliegende Wegleitung versteht sich als Wegweiser. Sie orientiert über Abläufe, Zuständigkeiten, Beteiligte und Verfahren. Was anderswo festgehalten ist, wiederholt sie in der Regel nicht, sondern verweist darauf. Diese Wegleitung gilt mit ihrer Aufschaltung auf der Webseite der KOPTA ([www.kopta.unibe.ch](http://www.kopta.unibe.ch)) als verbindlich. Sollten Änderungen übergeordneter Instanzen nachzutragen sein, wird die Wegleitung aktualisiert und in der jeweils neuesten und datierten Version aufgeschaltet. Sind Veränderungen für das bevorstehende Lernvikariat handlungsrelevant, werden Lernvikar:innen sowie die Ausbildungspfarrpersonen umgehend informiert.

Im Fall von allgemeinen Unklarheiten ist die Webseite der KOPTA zu konsultieren. Das betrifft insbesondere veränderungsanfällige Dokumente wie den Datenplan oder Aktualisierungen von Adressen, aber auch die Wegleitung selbst oder das Portfolio. Die zahlreichen Dokumente, welche die Lernvikariatskurse betreffen und von den jeweils verantwortlichen Kursleitenden genutzt und zur Verfügung gestellt werden, finden sich auf der Lernplattform Ilias der Universität Bern; der entsprechende Zugang erfolgt auf Grundlage der Studienimmatrikulation, das Kurspasswort wird zu Beginn des Lernvikariats mitgeteilt.

Im Zweifelsfall kann auch beim Sekretariat der KOPTA oder bei der Leitung des Lernvikariats nachgefragt werden – per Email, telefonisch oder auch persönlich. Falls wir nicht Bescheid wissen, wissen wir doch in der Regel, wer zuständig ist und helfen gerne weiter!

*Andreas Köhler-Andereggen*

## Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen .....	2
2. Organisation des Lernvikariats.....	4
3. Lernvikariat und Staatsexamen – Zuständigkeiten .....	6
4. Zeiten und Gliederung des Lernvikariats .....	7
5. Hinweise zum Datenplan für das Lernvikariat 2024/2025.....	9
6. Ziele des Lernvikariats .....	10
7. Prüfungen und Qualifikationen.....	12
8. Gestaltungshinweise und Arbeitsmaterialien .....	13
9. Ausbildungssupervision .....	15
10. Rechtsverhältnisse während des Lernvikariats.....	17
11. Entschädigungen an Lernvikar*innen .....	19
12. Adressen .....	20

# 1. Rechtsgrundlagen

Das Lernvikariat ist eine komplexe und von vielen Seiten mitbestimmte Ausbildungszeit. Dabei greifen Regeln unterschiedlicher Herkunft und unterschiedlicher Quellen ineinander. Mit dem Unterschreiben des Ausbildungsvertrags werden diese von den Vertragspartnern anerkannt. Im Folgenden sind die entsprechenden Grundlagen benannt und knapp charakterisiert. Auf der Homepage-Seite der KOPTA findet sich im Bereich Lernvikariat eine eigene Seite über rechtliche Grundlagen, auf der über Links zu den einzelnen Rechtstexten gelangt werden kann.

[https://www.kopta.unibe.ch/studium/lernvikariat/rechtliche\\_grundlagen/index\\_ge.html](https://www.kopta.unibe.ch/studium/lernvikariat/rechtliche_grundlagen/index_ge.html)

Kontakt Lageplan Jobs Bibliothek Medien Webmail KSL Uni intern DE Suche

PORTAL UNIBE

Fakultäten & Institute Theologische Fakultät KOPTA

Koordinationsstelle für praktikumbezogene theologische Ausbildung (KOPTA)

Studium Weiterbildung Über uns

Allgemein  
ITHAKA  
Praktisches Semester  
Lernvikariat  
Organisation  
Rechtliche Grundlagen  
Verlauf  
Anmeldung  
Downloads  
Kontakt

## Rechtliche Grundlagen

Das Lernvikariat fusst auf kirchlichen, staatlichen und universitären Grundlagen. Mit dem Unterschreiben des Ausbildungsvertrags erkennen die künftigen Lernvikarinnen und -vikare, die Ausbildungspfarrpersonen und die Kirchgemeinden diese Grundlagen an.

- Während des Lernvikariats bleiben die Lernvikarinnen und -vikare an der Universität immatrikuliert resp. müssen sich (rechtzeitig - bitte universitäre Fristen beachten!) immatrikulieren. Für das Verfahren zuständig ist der [Bereich Zulassung, Immatrikulation und Beratung \(ZIB\)](#). Konkretes Vorgehen: sich online anmelden unter "Weiterstudieren wie bisher" und dann per [Mail](#) den Bereich ZIB informieren mit der Bitte um manuelle Änderung des Studienziels auf "Pfarrer/Pfarrerin".
- Die Zusammenarbeit der Universität, der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und des Kantons Bern ist geregelt im [Öffentlich-rechtlichen Vertrag](#).
- Die Anstellungsbedingungen sind im [Personalreglement für die Pfarerschaft](#) geregelt.
- Die Zulassung zum Lernvikariat und die grundlegenden Ausbildungsziele sind in der [Verordnung über die Zulassung zum Lernvikariat, die praktikumbezogene theologische Ausbildung im Lernvikariat und die Voraussetzungen zum Bestehen des Lernvikariats \(Lernvikariatsverordnung\)](#). Die jeweils verbindliche Version des Dokuments findet sich in der kirchlichen Erlass-Sammlung unter der Nummer KES 51.310.
- Das reformierte Staatsexamen ist in der [Verordnung über die theologischen Prüfungen und die Prüfungskommissionen](#) geregelt.
- Die inhaltliche und formale Gestaltung des Lernvikariats ist durch den reformierten Synodalrat im [Studienplan für das Lernvikariat](#) umschrieben.
- Die Umsetzung des Studienplans findet sich in der vom [Leiter Lernvikariat](#) erarbeiteten und verantworteten Wegleitung. Die aktuelle Fassung findet sich auf dieser Homepage in der Rubrik "[Downloads](#)". Diese wird jährlich aktualisiert und jeweils Ende März vor Lernvikariatsbeginn in ihrer definitiven Form zugänglich gemacht. Dazu gehört der vom Ausbildungsrat genehmigte und zeitgleich publizierte Datenplan.
- Arbeitsdokumente wie das Portfolio sowie Richtlinien der Staatlichen Prüfungskommission zu den einzelnen Praxisvollzügen und Prüfungen werden den Lernvikarinnen und -vikaren zu Beginn des Lernvikariats abgegeben. Sie sind zudem unter der Rubrik "[Downloads](#)" abrufbar.

Anteilsweise ist das Lernvikariat von umfassenderen Dokumenten mitbestimmt; dazu gehören kirchlicherseits die reformierte [Kirchenverfassung](#) und die [Kirchenordnung](#), staatlicherseits das [Gesetz über die Landeskirchen](#).

## Die Lernvikariatsverordnung

**Titel** Verordnung über die Zulassung zum Lernvikariat, die praktikumbezogene theologische Ausbildung im Lernvikariat und die Voraussetzungen zum Bestehen des Lernvikariats vom 16. Dezember 2002 (Stand am 1. Januar 2019)

**Kurztitel** Lernvikariatsverordnung, LVO

*Inстанz* Synodalrat

*Fundort* Kirchliche Erlass-Sammlung, Nummer 51.310

*Inhalt* Die Lernvikariatsverordnung benennt die grundlegenden Ausbildungsziele, regelt die Zulassung, Verlauf und Verantwortlichkeiten, das Anmeldeverfahren, die Grundzüge der einzelnen Bereiche sowie die geltenden Voraussetzungen, das Qualifikationsverfahren unter Einschluss besonderer Situationen und Schwierigkeiten und umschreibt die Rechtspflege. Treten nicht ausserordentliche Situationen ein, wird die Lernvikariatsverordnung von den Lernvikar:innen im Lernvikariatsverlauf kaum konsultiert; viele Bestimmungen sind auf tieferer Ebene ausgeführt und konkretisiert.

## **Der Studienplan**

*Titel* Studienplan für das Lernvikariat vom 12. Mai 2012 (Stand 22. Juni 2023)

*Kurztitel* Studienplan

*Inстанz* Synodalrat

*Fundort* Kirchliche Erlass-Sammlung, Nummer 51.320

*Inhalt* Der Studienplan nennt Grundziele des Lernvikariats und konkretisiert die Inhalte, beispielsweise durch Festlegen der Kurse. Er regelt zudem alltagsrelevante Bereiche wie Absenzen, Ferien und ähnliches. Seine präzisen Kursbestimmungen können nicht immer punktgenau eingehalten werden und unterliegen deshalb Schwankungen. Die vorliegende Wegleitung bildet die Konkretisierung des Studienplans, liegt in der Verantwortung der KOPTA und wird vom Ausbildungsrat zur Kenntnis genommen.

## **Personalreglement für die Pfarrrschaft (kirchlich)**

*Titel* Personalreglement für die Pfarrrschaft vom 29. Mai 2018

*Kurztitel* PRP

*Inстанz* Synodalrat

*Fundort* Kirchliche Erlass-Sammlung, Nummer 41.010

*Inhalt* In diesem Reglement sind arbeitsrechtliche Aspekte des Lernvikariats wie Anstellungsgrad und Besoldung aufgenommen. Im Anhang 1 ist beispielsweise die Besoldungsklasse 18 erwähnt.

## **Verordnung über die Prüfungen (staatlich)**

*Titel* Verordnung über die theologischen Prüfungen und die Prüfungskommissionen vom 24. April 2019

*Kurztitel* TPPkV

*Inстанz* Regierungsrat

*Fundort* BELEX, Nr. 414.110.

*Inhalt* Diese Verordnung regelt u.a. das Staatsexamen für Geistliche der evangelisch-reformierten Landeskirche, legt Zusammensetzung und Verfahrensweise der Prüfungskommission fest und bestimmt Inhalte und Verlauf des Staatsexamens.

Mit Blick auf die konkreten Prüfungen sind für die Lernvikar:innen die dieser Verordnung zugeordneten Dokumente der Prüfungskommission hilfreicher: Adressliste der Kommissionsmitglieder, Richtlinien und Merkblätter zu den einzelnen Prüfungsbereichen. Alle diese Unterlagen vom Sekretariat der staatlichen Prüfungskommission, das bei der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern angesiedelt ist, werden von der KOPTA in Beauftragung jeweils in aktueller Form zu Lernvikariatsbeginn zur Verfügung gestellt. Ausserdem befindet sich die neueste Version stets auf der Homepage der KOPTA.

## Das Portfolio (KOPTA)

*Instanz* Papier der Leitung Lernvikariat, unter Begleitung des Ausbildungsrats

*Fundort* ILIAS / Lernvikariatsordner

*Inhalt* Das Portfolio ist eine in sich zweigeteilte Sammlung von Arbeitsanweisungen, Formularen und Leerseiten, die durch die Lernvikar:innen zur Reflexion und Dokumentation einzelner Arbeitsverläufe im Lernvikariat genutzt werden. Einzelne Formulare werden in Kursen verwendet und von Ausbildenden testiert; einzelne (definierte) Teile gehören in die Qualifikationsunterlagen zuhanden des Ausbildungsrates. In Inhalt und Verwendungsmöglichkeiten des Portfolios wird in den Einführungstagen eingeführt.

## Weitere rechtliche Grundlagen

Neben den bereits genannten Grundlagendokumenten haben weitere, meist übergeordnete Rechtsdokumente, ihre Bedeutung für das Lernvikariat. Sie regeln dieses zwar nicht, beeinflussen aber massgeblich einzelne Aspekte davon.

- Lernvikar:innen arbeiten in Kirchgemeinden und stehen in engem Bezug zur Landeskirche; insofern gelten die formalen und inhaltlichen Grundlagen, wie sie insbesondere die *Kirchenverfassung* und die *Kirchenordnung* festhalten.
- Lernvikar:innen erstreben in aller Regel die Ordination; dazu informiert die *Verordnung über die Ordination, die Beauftragung und die Einsetzung in das Amt* vom 12. Mai 2016 (KES 45.020).
- Das Gesetz über die bernischen Landeskirchen (BELEX 410.11) regelt schliesslich das Verhältnis zwischen Kanton und Kirche.

## 2. Organisation des Lernvikariats

Der Ausbildungsrat trägt die strategische Verantwortung für die Ausbildung im Lernvikariat, wie es der öffentlich-rechtliche Vertrag festhält. Er setzt sich aus Delegierten der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, der Theologischen Fakultät der Universität Bern sowie der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern zusammen. An den Sitzungen des Ausbildungsrats nehmen zudem eine Pfarrperson aus den ersten Amtsjahren und eine studentische Vertretung teil. Der Vertreter der COMSTA (*Commission des stages, de consécration et d'agrégation de l'arrondissement jurassien*) sowie von Seiten der KOPTA die Leiterin des Praktischen Semesters und der Leiter Lernvikariat haben beratende Stimmen im Ausbildungsrat. Einen Beobachter-Status hat die Vertretung des Konkordats. Die aktuelle Zusammensetzung des Ausbildungsrats findet sich in dieser Wegleitung im Kapitel *Adressen*. Für die organisatorischen und inhaltlichen Belange der Durchführung der Ausbildung ist der Leiter Lernvikariat gemäss den geltenden Gesetzen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen zuständig.

## **Voraussetzung**

Voraussetzung zur Aufnahme in das Lernvikariat ist das universitäre Masterexamen an der Theologischen Fakultät der Universität Bern mit integriertem Praktischem Semester. Eine Übersicht über andere Abschlüsse und ihre Äquivalenz zum grundlegenden Master in Bern gibt das Merkblatt über die Zulassung zum Lernvikariat, das sich auf der Homepage der KOPTA befindet. Ein Gesuch über eine Aufnahme ins Lernvikariat ohne Masterabschluss in Bern mit integriertem Praktischem Semester ist nach einem Gespräch mit der Leiterin des Praktischen Semesters bei dieser einzureichen. Sie leitet dieses dann weiter an den Ausbildungsrat.

## **Lernvikariatsplätze**

Mit der Anmeldung zum Lernvikariat verbindet sich kein Recht auf einen Lernvikariatsplatz. Die Suche nach einem Lernvikariatsplatz obliegt allein dem:r künftigen Lernvikar:in. Lernvikariatsplätze werden nicht vom Ausbildungsrat vermittelt. Der Ausbildungsrat entscheidet jedoch über die definitive Zuteilung der Lernvikariatsplätze. Grundlage hierfür sind die in der Lernvikariatsverordnung genannten Anforderungen an die Ausbildungspersonen und Kirchgemeinden und die vom Ausbildungsrat erlassenen Kriterien.

## **Richtlinien für die Übernahme eines Lernvikariats**

Der Ausbildungsrat entscheidet über die definitive Zuteilung der Lernvikariatsplätze. Dabei legt er Kriterien zugrunde, die im [Merkblatt über die Zulassung zum Lernvikariat](#) genauer beschrieben sind.

## **Dauer**

Das Lernvikariat dauert 14 Monate und kann auf formlosen Antrag hin als ein 50%-Lernvikariat (Dauer 26 Monate) oder als ein 80%-Lernvikariat (Dauer 18 Monate) absolviert werden. Vorgängig des Antrags ist ein Gespräch mit dem Leiter Lernvikariat zu führen. Durch die Möglichkeit eines 50%- und 80%-Lernvikariats gibt es zwei flexiblere Modelle, die beispielsweise für Kandidat:innen mit Kindern interessant sein können. Grundsätzlich finden bis auf einen Kurs mit externer Übernachtung alle Kurse in Bern und Umgebung statt. Im vorgehenden gesetzlichen Rahmen für das Lernvikariat gibt es schliesslich Freiräume, die in Absprache mit den Ausbildungspfarrpersonen individuell gestaltet werden können.

## **Anstellung**

Lernvikar:innen stehen während der Ausbildungszeit in einem befristeten Arbeitsverhältnis, dem das Personalreglement für die Pfarerschaft zugrunde liegt. Bei einem vollzeitigen Lernvikariat (100%) werden 60 Prozent als praktische Ausbildungszeit entschädigt, 40 Prozent gelten als nicht entschädigte theoretische Ausbildungszeit. Die Entschädigung setzt sich zusammen aus dem Jahresgehalt, der Betreuungszulage und den Kinderzulagen. Eingereiht werden die Lernvikar:innen in die Gehaltsklasse 18 (Stufe Grundgehalt). Bei einem 80%- oder 50%-Lernvikariat erhalten die Lernvikar:innen das gleiche Gehalt wie bei einem 100%-Lernvikariat, allerdings dann auf 18 respektive 26 Monate verteilt ausbezahlt.

## **80%-Lernvikariat**

Das 80%-Lernvikariat beginnt am 1. April und geht bis zum 30. September des folgenden Jahres. Die ersten vier Monate finden in der Kirchgemeinde ohne Kurse statt, in den weiteren 14 Monaten sind die Lernvikar:innen in dem Kurs unterwegs, der einen Lernvikariatsjahrgang umfasst.

In den Monaten April bis Juli ist der:die Lernvikar:in in einer 26-Stunden-Woche in der Kirchgemeinde tätig, 8 Stunden stehen in der Woche für die Eigenlernzeit zur Verfügung, sodass es insgesamt zu einer 34 Stunden Woche kommt (80%). Lernzielformulierungen werden in den ersten vier Monaten nicht vorgenommen, im Vordergrund stehen Wahrnehmung sowie Selbst- und Fremdwahrnehmung neben dem ersten Ausprobieren und Tun in den Handlungsfeldern.

Ab August beginnt die 14monatige Verschränkung von Kurszeiten und Zeiten in der Kirchgemeinde. In den 14-Monaten läuft das 80%-Lernvikariat inhaltlich genauso strukturiert ab wie ein 100%-Lernvikariat. Die Qualifikationsschritte bleiben die gleichen. Die Zeit in der Kirchgemeinde wird in den Monaten ab August jedoch reduziert. Ziel ist es, dass der:die Lernvikar:in weiterhin im Schnitt auf eine 34 Stunde-Woche kommt.

### 3. Lernvikariat und Staatsexamen – Zuständigkeiten

Die Evang.-reformierte Prüfungskommission des Kantons Bern verantwortet die Durchführung des Staatsexamens während (Praxisvollzüge) und am Schluss (mündliche und schriftliche Prüfungen) des Lernvikariats. Das Staatsexamen ist Voraussetzung für die Ordination.

Für die kirchliche Qualifikation, ein dreistufiges Qualifikationsverfahren mit Eingangs-, Zwischen- und Schlussqualifikation, ist der Ausbildungsrat zuständig. Der Ausbildungsrat entscheidet im Anschluss an die Schlussgespräche über Bestehen oder Nichtbestehen des Lernvikariats und damit über die Eignung zum Pfarrberuf und spricht eine Empfehlung zuhanden des Synodalrats aus.

Die Evang.-reformierte Prüfungskommission des Kantons Bern entscheidet unter Einbezug der Empfehlung des Ausbildungsrats und nach dem Abschluss der Prüfungen über das Bestehen des Staatsexamens und teilt dies dem Synodalrat mit.

Mit bestandenem Staatsexamen sind die Lernvikar:innen zur Ordination zugelassen. Die Ordination findet in der Regel am letzten Samstag im Oktober unter Leitung des Synodalrats im Berner Münster statt.

#### Das Staatsexamen

**Verantwortung:**

Kanton Bern

**Gesetzliche Grundlage:**

BSG 410.11: Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG)

KES 51.310: Lernvikariatsverordnung

**besteht aus zwei Teilen:**

#### a) bestandenes Lernvikariat

**Verantwortung:**

Evang.-ref. Landeskirche

**gesetzliche Grundlagen:**

Kirchenordnung

Lernvikariatsverordnung (51.310)

**Zuständig:**

Ausbildungsrat aus Vertreterinnen und Vertretern

Evang.-ref. Landeskirche

Theol. Fakultät

Direktion für Inneres und Justiz Kt. Bern

#### b) Prüfungen

**Verantwortung:**

Kanton Bern

**gesetzliche Grundlagen:**

Landeskirchengesetz (BSG 410.11)

TPPKV (BSG 414.110)

**Zuständig:**

Prüfungskommission aus Vertreterinnen und Vertretern von

Evang.-ref. Landeskirche

Theol. Fakultät

Direktion für Inneres und Justiz Kt. Bern

LERNVIKARIAT (Leitung Lernvikariat)	
Praxis in der Kirchgemeinde	Kurse, Impuls- und Studientage
Anstellung geregelt über Personalreglement für die Pfarerschaft (KES 41.010)	

Eingangs-, Zwischen- und Abschlussqualifikation
Empfehlung

PRÜFUNGEN (Präsidium Prüfungskommission / Prüfungssekretariat)	
Prüfungskatechese	Januar - Juni
Prüfungsgottesdienst	Januar- August
Klausur	September
Sowie	
2 Kolloquien	

Abschlusszeugnis
------------------



## 4. Zeiten und Gliederung des Lernvikariats

Die Lernzeit des Lernvikariats lässt sich mit der Formel 60%-25%-15% näher beschreiben. Die Zeit in der Kirchgemeinde im Rahmen des Kirchgemeindepraktikums ist die Hauptlernzeit. Lernvikar:innen sind hier in den Handlungsfeldern unterwegs, sammeln Erfahrungen, pflegen den Austausch mit Gemeindegliedern, Mitarbeitenden und Pfarrpersonen. Sie werden von ihren Ausbildungspfarrpersonen begleitet. Die Kurszeit umfasst 25% der Lernzeit im Lernvikariat. In den einzelnen Kursen erfolgen Präzisierungen weiterer Arbeitsschritte im Rahmen der Kirchgemeindegemeindearbeit. Hinzu kommen Studienhalbtage, Kirchenrechtsveranstaltungen oder videobasierte Tutorien in den Handlungsfeldern Gottesdienst und KUW. Zur Kurszeit gehört das Berner Pfarrassessment (BPA), ein Development Center im ersten Teil des Lernvikariats, bei dem eine Potentialanalyse vorgenommen wird. Die Teilnahme ist freiwillig. Auch die Wahlkurse sind Teil der Kurszeit. 15% der Lernzeit ist schliesslich für die Eigenlernzeit reserviert, u.a. mit einer individuell festgelegten Lernwoche für das Staatsexamen, möglichen drei Wüstentagen oder für die Teilnahme an einer Studienreise mit dem Lernvikariatskurs.

### Überblick

	<i>Was?</i>	<i>Wann?</i>	<i>Wo, wie, bei wem?</i>
1.1.	Gesamtzeit des Lernvikariats	April (80%)/August (100%) – Sept. des folgenden Jahres	
1.2.	Einführung ins Lernvikariat Kontaktwochen in der Lernvikariatsgemeinde	August (bei 80% Kontaktwochen im April)	KOPTA, Leitung Lernvikariat
1.3.	Lernvikariatskurse	August – September des folgenden Jahres	KOPTA, Leitung Lernvikariat
1.4.	Ausbildung in der Kirchgemeinde	August – September (April bei 80%)	Ausbildungspfarrpersonen und Kirchgemeinden der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn

### Termine vor Beginn des Lernvikariats

	<i>Was?</i>	<i>Wann?</i>	<i>Wo, wie, bei wem?</i>
2.1.	Voranmeldung	30. April des Vorjahrs des geplanten Lernvikariats	Schriftlich: Homepage KOPTA ( <a href="http://www.kopta.unibe.ch">www.kopta.unibe.ch</a> ) oder Theologische Fakultät, 5. Stock, Voranmeldeliste Lernvikariat
2.2.	Individuelle Planung des Lernvikariats im Gespräch mit der Leitung Lernvikariat	nach der Voranmeldung zwischen Mai und Dezember	Leitung Lernvikariat
2.3.	Informationsveranstaltung	Mai des Vorjahrs	Leitung Lernvikariat
2.4.	Anmeldung zum Lernvikariat	31. Dezember des Vorjahrs des geplanten Lernvikariats	Schriftlich an die KOPTA zuhanden des Ausbildungsrats gemäss Lernvikariatsverordnung Art. 12
2.5.	Genehmigung LV-Plätze	Ende Januar	Ausbildungsrat
2.6.	Vier-Seiten-Gespräch in der Lernvikariatsgemeinde	individuell zwischen März und Juni	Leitung Lernvikariat mit dem:r Lernvikar:in, der Ausbildungspfarrperson und einer Person aus dem Kirchgemeinderat
2.7.	Informationsveranstaltung zu Seelsorge-Woche, BPA, Wahlkurse	März	Leitung Lernvikariat



2.8.	Zuteilung der Ausbildungssupervisor:innen	April/Mai	Leitung Lernvikariat
2.9.	Einführung der Ausbildungspfarrpersonen ins Lernvikariat	Juni	Leitung Lernvikariat

## Termine während des Lernvikariats

	<i>Was?</i>	<i>Wann?</i>	<i>Wo, wie, bei wem?</i>
3.1.	Einführungstage für Lernvikar:innen	3 Tage im August	Leitung Lernvikariat
3.2	Kurswochen und –tage für Lernvikar:innen	August bis September des folgenden Jahres	Leitung Lernvikariat und Kursleitende
3.3	Mind. zehn Treffen mit Ausbildungssupervision	Ab April/August nach Vereinbarung	Ausbildungssupervisor:innen
3.4	BPA Development Center (fakultativ)	1 Tag im August, Auswertungssitzung September	Prof. Dr. Daniel Spurk, Universität Bern
3.5	Wahlkurse	September bis August	Leitung Lernvikariat
3.6	Tag der Kirche	1 Tag, in der Regel im September	Synodalratspräsidentin, Haus der Kirche
3.7	Qualifikationsverfahren mit Eingangs-, Zwischen- und Schlussqualifikation	Oktober, Januar, September	Ausbildungsrat; Verfahren und Termine gemäss Portfolio Lernvikariat
3.8	Studienhalbtage für Ausbildungspfarrpersonen	4x halbtägig (November / März / Juni / August)	Leitung Lernvikariat
3.9	Interdisziplin. Impulstag für Lernvikar:innen/ Ausbildungspfarrpersonen	1 Tag im Mai	Leitung Lernvikariat
3.10	Wüstentage (Wahlpflicht)	Individuell	Leitung Lernvikariat
3.11	Ordinationstreffen	August	Synodalrat, Bereich Theologie
3.12	Schlussstage Kursarbeit	1 Tag im August	Leitung Lernvikariat
3.13	Studienreise (Wahlpflicht)	September	Lernvikar:innen
3.14	Anmeldung zur Ordination	nach Bestehen des Staatsexamens	Synodalrat

## Dreistufiges Qualifikationsverfahren

	<i>Was?</i>	<i>Wann?</i>	<i>Wo, wie, bei wem?</i>
4.1	Einreichen der Dokumente für die Eingangsqualifikation	bis 4. Oktober 2024	Reformierte Landeskirche
4.2	Eingangsqualifikation	18. Oktober 2024	Dreierdelegation Ausbildungsrat im Haus der Kirche
4.3	Einreichen der Dokumente für die Zwischenqualifikation	bis 10. Januar 2025	Reformierte Landeskirche
4.4.	Evtl. Gespräch aufgrund der Zwischenqualifikation	im Januar 2025	Dreierdelegation Ausbildungsrat im Haus der Kirche
4.5	Einreichen der Dokumente für die Schlussqualifikation	bis 22. August 2025	Reformierte Landeskirche

4.6	Schlussqualifikation	12. September 2025	Dreierdelegation Ausbildungsrat im Haus der Kirche
-----	----------------------	--------------------	--

## Prüfungen Staatsexamen

	<i>Was?</i>	<i>Wann?</i>	<i>Wo, wie, bei wem?</i>
5.1	Terminvorschläge Praxisvollzüge Gottesdienst/ Katechese	bis 1. Oktober 2024	KOPTA, Monika Heuer, z.H. der evang.-ref. Prüfungskommission
5.2	Theologische Fragestellung	bis Ende November einreichen	Gemeinsam mit Dozierenden der Theologischen Fakultät; Sekretariat evang.-ref. Prüfungskommission
5.3	Halten des Prüfungsgottesdienstes	individuell, zwischen Januar und August	in der Kirchgemeinde; Prüfungskommission
5.4	Halten der Prüfungskatechese	individuell, zwischen Januar und Juni	in der Kirchgemeinde; Prüfungskommission
5.5	Einreichen Zwischenstand Theologische Fragestellung	bis 30. April 2025	Sekretariat evang-ref. Prüfungskommission und Begleitperson
5.6	Thema Seelsorge	bis 31. Mai 2025	Einreichen bei Prof. Dr. Isabelle Noth, Universität Bern
5.7	Unterlagen Staatsexamen	bis 15. August 2025	Sekretariat evang-ref. Prüfungskommission
5.8	Schriftliche Prüfung, mündliche Prüfungen, Kolloquien	4. - 11. September 2025	Prüfungskommission

## Termine nach Beenden des Lernvikariats

	<i>Was?</i>	<i>Wann?</i>	<i>Wo, wie, bei wem?</i>
6.1.	Ordination	noch offen	Synodalrat, im Berner Münster
6.2.	Verhandlungen mit einer Kirchgemeinde	individuell (prinzipiell möglich)	stets Auskünfte auf der Homepage der Reformierten Landeskirche
6.3.	Vorläufiger Antritt einer Pfarrstelle als Verweser:in	möglich ab 1. Oktober	Reformierte Landeskirche
6.4.	Einleitung des ordentlichen Wahlverfahrens in der Kirchgemeinde	nach Ordination	Reformierte Landeskirche

## 5. Hinweise zum Datenplan für das Lernvikariat 2024/2025

Der Datenplan für das Lernvikariat 2024/2025 wurde schon verschickt und befindet sich auf der Webseite der KOPTA ([www.kopta.unibe.ch](http://www.kopta.unibe.ch)). Er enthält alle Daten, die für die Jahresplanung der Lernvikar:innen sowie für die der Ausbildungspfarrpersonen relevant und fix sind.

Für **Lernvikar:innen** sind folgende Veranstaltungen und Termine ausserhalb der Kirchgemeindegemeinschaft verbindlich: alle Lernvikariatskurse, die Impulstage, das Ordinationstreffen und die für das Qualifikationsverfahren festgelegten und schon kommunizierbaren Termine.

Darüber hinaus werden sich individuell festgelegte, aber grundsätzlich obligatorische / verbindliche Termine ergeben: die rund zehn Treffen der Ausbildungssupervision, die Wüstentage und / oder die Studienreise (Wahlpflicht), die Studienhalbtage „Kirchlicher Unterricht“ und „Gottesdienst“ mit je videobasierter Auswertung.

Optionale Angebote sind die Einzelstunden im Präsenzcoaching und Sprechtraining, ein Coaching im Handlungsfeld Religionspädagogik, die Möglichkeit einer Supervision / eines Coachings sowie die Wahlangebote, wozu auch das BPA als Development Center gehört. Von den Wahlkursen können insgesamt sieben Tage bezogen werden.

Neben der Ausbildungsarbeit in den Kirchgemeinden nehmen **Ausbildungspfarrpersonen** an den beiden Einführungstagen ins Lernvikariat, an den vier halbtägigen Intervisions-Treffen, am interdisziplinären Impulstag, am Schlussgespräch zum BPA sowie an den Gesprächen im Rahmen des Qualifikationsverfahrens teil.

## 6. Ziele des Lernvikariats

### Grundstruktur

Nach Abschluss des wissenschaftlichen Studiums der Theologie dient das Lernvikariat dazu, Lernvikar:innen in den Dienst der evangelisch-reformierten Kirche einzuführen, nach Massgabe und auf Grundlage von Artikel 1 und 2 der Bernischen Kirchenverfassung, in der Wesen und Auftrag der reformierten Kirche genannt sind. Das Lernvikariat ermöglicht in Kirchgemeinden Raum für Erprobung und Entwicklung grundlegender Fertigkeiten und Fähigkeiten, um als Pfarrperson kompetent wirken zu können. Kurse ermöglichen die individuelle und gemeinsame Reflexion einzelner Bereiche. Die intensive Begleitung durch ausgebildete Ausbildungspfarrpersonen sowie der Ausbildungssupervision sorgen für die individuelle Verfeinerung und Aufmächerung der allgemeinen Lernziele. Hier werden Vorkenntnisse und zuvor erbrachte Qualifikationen berücksichtigt, um ein Lernen zu ermöglichen, das den unterschiedlichen Lernständen entspricht, die Lernvikar:innen mitbringen. Qualifikationsgespräche, Praxisvollzüge und theologische Reflexionen geben den prüfenden Institutionen die Möglichkeit, Fähigkeiten und Entwicklungen mitzuverfolgen und zu qualifizieren.

### Globalziel und Richtziele des Lernvikariats

Der Studienplan nennt als **Globalziel**: Das Lernvikariat bietet nach Abschluss des Studiums der Theologie die konzentrierte Vorbereitung auf den Pfarrberuf. In ihm bilden die Lernvikar:innen die Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten aus, die sie zur selbständigen Führung eines Pfarramtes benötigen. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Startphase im Pfarrberuf.

Die **Richtziele**, die in der Lernvikariatsverordnung in Art. 2 genannt sind, halten für das Lernen im Lernvikariat fest, dass dies durch eigene Praxis zu geschehen hat und durch die Reflexion der Erfahrungen im kirchlichen und gesellschaftlichen Kontext. Grundlegende Fähig- und Fertigkeiten für die pfarramtliche Praxis sind zu erlangen. Wissenschaftliche Theorie, kirchliche Praxis und persönlicher Glaube haben sich zu verbinden. Das eigene theologische Verständnis von Gemeinde, Pfarramt und Kirche ist im ökumenischen Rahmen und im gesellschaftlichen Kontext zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

### Konkretisierungen

Dazu nehmen Lernvikar:innen sowie die Ausbildungspfarrpersonen Mass an den zentralen in der reformierten Kirchenordnung vorgesehenen pfarramtlichen Handlungsfeldern und berücksichtigen grundlegende Aspekte, wie sie im vom Synodalrat erlassenen Kompetenzen für den Pfarrberuf umschrieben sind:

- Gottesdienst/Liturgie (KO Art. 19-32.38-43)
- Kasualien (KO Art. 33-37.44-54)
- Kirchliche Unterweisung (KO Art. 56-68)
- Jugendarbeit und Erwachsenenbildung (KO Art. 71-72)
- Seelsorge (KO Art. 77-81)
- Leitung und Organisation (KO Art. 100-104.123-125)
- Allgemeine Fähigkeiten / Persönlichkeit (Kompetenzen für den Pfarrberuf)

In einer Zusammenstellung, die dieser Wegleitung als Anhang beigefügt ist, sind die jeweiligen Grobziele in den Handlungsfeldern mit **Factsheets** differenziert beschrieben. Die Grobziele

sind dabei mit denen vom Synodalarat erlassenen Kompetenzen für den Pfarrberuf verbunden. Sie nehmen die Voraussetzungen der Lernvikar:innen auf, die durch das Studium gegeben sind, nennen mögliche Themen für den Lernprozess und beschreiben die unterschiedlichen Lernorte. Sie dienen den Lernvikar:innen zur Unterstützung der Feinzielformulierungen in den jeweiligen Lernvereinbarungen. Im Folgenden sind für die beiden Lernorte Kirchgemeinde und Kurse die Grobziele genannt, die im Studienplan festgehalten sind. In Kapitel 8 folgt die Beschreibung des Lernortes Ausbildungssupervision.

### **Grobziele für die Zeit in der Kirchgemeinde nach dem Studienplan**

Ausbildungspfarrpersonen sind dafür verantwortlich, dass die Lernvikar:innen die vielfältigen Arbeitsbereiche eines Pfarramtes kennenlernen und exemplarisch in ihnen arbeiten. Dieser Prozess im Spannungsfeld zwischen kirchlichem Auftrag, Erwartungen der konkreten Gemeinde und der eigenen Person sowie dem Eingebettet-Sein in einen Sozialraum soll theologisch bedacht werden. Dabei sollen Horizonte eröffnet werden, die sich in Zukunft weiterentwickeln lassen. Vor allem ist an die in der Kirchenordnung vorgesehenen Handlungsfelder zu denken:

- Gottesdienst und Kasualien,
- Religiöse Bildung und Erziehung,
- Seelsorge/Beratung und Diakonie/Sozialarbeit,
- Leitung und Organisation.

Unter der Anleitung von Ausbildungspfarrpersonen sollen Lernvikar:innen

- die Gemeindesituation in ihrer Bedeutung für die pfarramtliche Tätigkeit wahrnehmen: Struktur, politische und soziale Gegebenheiten, Gemeindegruppen, Frömmigkeitsstile, Pfarr- und Kirchenbild,
- das eigene Handeln planen, wobei sie dessen Bedingungen, Ziele, Ausgangslage, Partner:innen und Handlungsalternativen bedenken,
- die geplanten Handlungen durchführen in Aufmerksamkeit auf die dadurch ausgelösten Wirkungen,
- das eigene Handeln auswerten im Blick auf dessen Zielsetzung und mögliche Modifizierung,
- das eigene Zeit- und Planungsmanagement reflektieren.

Dabei sollen Lernvikar:innen

- das eingebrachte theologische Verständnis von Gemeinde, Pfarramt und Kirche im ökumenischen Rahmen überprüfen und weiterentwickeln,
- zunehmend ihre eigene, begründete Vorstellung von den Gegebenheiten, den Möglichkeiten und den Grenzen der Gemeindearbeit unter den gesellschaftlichen Bedingungen der Gegenwart gewinnen,
- aufmerksam werden für Einzelne und Gruppen in der Gemeinde, für Mitarbeitende und deren Aufgabenbereiche,
- Partizipationsmöglichkeiten erkennen und Beteiligung fördern,
- interprofessionelle Teamarbeit einüben,
- sensibilisiert werden für Themen, Fragen und Herausforderungen des Sozialraums und der Zusammenarbeit vor Ort,
- für unterschiedlich geprägte Frömmigkeit Anderer Verständnis entwickeln und mit der (bewusst wahrgenommenen) eigenen Frömmigkeit in Beziehung setzen.

### **Grobziele in den Lernvikariatskursen nach dem Studienplan**

Die Lernvikariatskurse beachten konzeptionell das kritische Wechselspiel der Bezugsgrößen Gesellschaft / Kirche / Pfarrberuf – Wissenschaft – Person.

Die das Lernvikariat in der Kirchgemeinde vorbereitenden, begleitenden und auswertenden Kurswochen, Studien- und Impulstage

- unterstützen die Lernvikar:innen bei der Planung, Durchführung und Evaluation ihrer Praxisaufgaben in der jeweiligen Kirchgemeinde,
- öffnen den Blickwinkel über die spezifischen Gemeindeerfahrungen hinaus auf den gesamtkirchlichen, ökumenischen und gesellschaftlichen Erfahrungshorizont,
- ermöglichen gruppen- und erfahrungsbezogenes Lernen und fördern Teamarbeit und ein kooperatives Verständnis des kirchlichen Handelns,
- geben Raum und Anregungen für gemeinschaftliche und persönliche Spiritualität,
- vertiefen und profilieren pastoraltheologische Modelle zu Amt, Person und Rollen aus dem Praktischen Semester und dem Studium,
- fördern die wissenschaftliche Reflexion in praktischer Absicht,
- öffnen den Blick für partizipative Formen des Kirche-Seins,
- sensibilisieren für die Kultur der Digitalität und deren Auswirkungen,
- fördern die Lernvikar:innen im Blick auf die Anforderungen des Staatsexamens.
- fördern die professionellen Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine eigenständige Führung des Pfarramtes.

### **Arbeitsinstrumente**

Beim Formulieren der Feinziele, welche die Lernvikar:innen in einer Lernvereinbarung festhalten und die in der Eingangsqualifikation besprochen werden, unterstützt die Zusammenstellung mit den Factsheets zu den einzelnen Handlungsfeldern. Dort ist auch der Bezug zu den vom Synodalrat verabschiedeten Kompetenzen für den Pfarrberuf. Anhand der Evaluationsformulare im **Portfolio Grün 6.2.1-5** können die Konkretisierungen fortwährend überprüft und individuell ergänzt und erweitert werden.

## **7. Prüfungen und Qualifikationen**

Das Staatsexamen besteht aus fünf Prüfungen. Zwei Praxisvollzüge, einer im Bereich Gottesdienst und einer im Bereich Unterricht, werden während der zweiten Hälfte (jeweils) ab 1. Januar der Lernvikariatszeit in der Ausbildungskirchgemeinde geprüft. Drei Prüfungen finden am Ende des Lernvikariats statt. Dazu gehört ein Seelsorgekolloquium, eine schriftliche Prüfung in Kirchenrecht sowie ein Kolloquium zu einer selbst gewählten Theologischen Fragestellung, die während der Lernvikariatszeit bearbeitet wird. Richtlinien und Merkblätter, in denen auch die Beurteilungskriterien beschrieben sind, finden sich im Dokument Staatsexamensunterlagen. Diese liegen ausgedruckt im Lernvikariatsordner und elektronisch auf ILIAS und auf der KOPTA-Webseite vor. Die Rechtsgrundlage für das Staatsexamen ist die Verordnung über die theologischen Prüfungen und die Prüfungskommissionen.

Das dreistufige Qualifikationsverfahren besteht aus einer Eingangs-, Zwischen- und Schlussqualifikation. Themen sind der Lernprozess im Lernvikariat, das Erreichen der Lernziele, Fragen des Berufsbildes und der Berufsmotivation und die Eignung für das Pfarramt. Eine Dreierdelegation des Ausbildungsrats führt das Qualifikationsverfahren durch, das Ergebnis erwahrt der Ausbildungsrat. Zur Eingangs- und Schlussqualifikation werden das Ausbildungstandem aus Lernvikar:in und Ausbildungspfarrperson je zu einem Gespräch eingeladen. Die Zwischenqualifikation findet in der Kirchgemeinde statt und in der Regel ohne ein Gespräch mit der Dreierdelegation des Ausbildungsrats. Diese hat jedoch das Recht, zu einem Gespräch mit dem Ausbildungstandem einzuladen. Sie hat dieses dann zwingend durchzuführen, wenn von Seiten des Ausbildungstandems Zweifel an der erfolgreichen Fortführung des Lernvikariats angemeldet werden. Die Beurteilungskriterien für die Qualifikationen orientieren sich am Berner Kompetenzmodell (BKM) sowie an den Zielen des Lernvikariats, wie sie in der Lernvikariatsverordnung und im Studienplan festgehalten sind. Aus dem BKM massgebend sind die Kompetenzen «Das Evangelium vergegenwärtigen und leben», «professionell und authentisch», «neugierig und lernbereit», «kooperativ und konfliktfähig» und «sprach- und dialogfähig». Überprüft werden zudem die Richtziele des Studienplans, namentlich die Verbindung von wissenschaftlicher Theorie, kirchlicher Praxis und persönlichem Glaube und die Weiterentwicklung eines eigenen theologischen Verständnisses von Gemeinde, Pfarramt und Kirche im ökumenischen Rahmen

und im gesellschaftlichen Kontext. Die einzureichenden Unterlagen für die Qualifikationen werden im blauen Portfolio aufgezählt und beschrieben. Die Rechtsgrundlage für das dreistufige Qualifikationsverfahren ist Artikel 18 in der Lernvikariatsverordnung.

## 8. Gestaltungshinweise und Arbeitsmaterialien

Die folgenden Aspekte sind für die Gestaltung der Lernprozesse im Lernvikariat grundlegend:

- die Wahrnehmung dessen, was die Lernvikar:innen mit ihrem spezifischen Lern- und Erfahrungshintergrund mitbringen an Wissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Bereitschaften und Situationswahrnehmung im Blick auf die Arbeits- bzw. Lernherausforderung,
- die Wahrnehmung der inneren Zusammenhänge von Wissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Bereitschaften sowie Förderung für ein ressourcenorientiertes und situationsadäquates Handeln,
- die Analyse von Situationen und Reflexion der eigenen Wahrnehmung,
- die Wahrnehmung und Gestaltung verschiedener Lernorte mit ihren je spezifischen Gegebenheiten, Herausforderungen und Chancen für ein exemplarisches Lernen,
- das Ausprobieren, Gelerntes auf andere Situationen zu transferieren,
- das Berücksichtigen von Faktoren, die zum Erhalt von Gesundheit im Pfarrberuf führen,
- Wahrnehmung und Klärung der Motivationen, der Werthaltung, der Arbeitshaltung, der inneren Erfüllung und der sozialen Bereitschaft in Bezug auf die Anforderungssituationen des Pfarrberufs.

Die Ausbildung lässt sich im Anschluss daran formulieren als

- selbstverantwortetes und gemeinsames Lernen von Lernvikar:in und Ausbildungspfarrperson,
- exemplarisches und zielgerichtetes Lernen,
- personenbezogenes Lernen,
- Arbeit an der eigenen theologischen Überzeugung und der eigenen gelebten Frömmigkeit.

### Methodische Gestaltungsvorschläge

- Wöchentliche Besprechungen zwischen Ausbildungspfarrperson und Lernvikar:in, mögliche Themen: Praxisvollzüge der Lernvikar:in oder der Ausbildungspfarrperson, insbesondere regelmässige Vor- und/oder Nachbesprechung von Gottesdienst und Unterricht sowie regelmässige Gespräche über Seelsorgeerfahrungen, auch anhand von Protokollen; Struktur der Kirchgemeinde; Konzeptionen von Kirchgemeindearbeit; Austausch über gemeinsam gelesene Literatur; Standortbestimmung auf dem Lernweg bezogen auf die eigene Person, auf die Gemeinschaft, auf Institutionen und Organisationsformen.
- Beteiligung der Lernvikar:in an konzeptionellen Überlegungen in der Kirchgemeindearbeit, der Arbeit im Kirchgemeinderat und an übergemeindlicher Zusammenarbeit.
- Begleitung der Lernvikar:in durch den Kirchgemeinderat bzw. durch eine Bezugsperson aus dem Kirchgemeinderat.
- Auseinandersetzung mit Rückmeldungen auf das Handeln der Lernvikar:in.

### Bestimmungen zur Gestaltung des Lernvikariats

Lernvikar:innen sind verpflichtet, ihre Arbeitszeit dem Lernvikariat zur Verfügung zu stellen. Ausbildungspfarrpersonen erklären sich bereit, ihre eigene Tätigkeit, ihre Arbeitsmethoden und -konzepte zur Diskussion zu stellen und in ausreichendem Mass pfarramtliche Aufgaben an die Lernvikar:in abzugeben. Beidseitige Bereitschaft zur Kooperation und zur Bearbeitung von Konflikten wird dabei vorausgesetzt. Für die Gestaltung des Lernvikariats sind neben den genannten Gestaltungsvorschlägen die grundlegenden Bestimmungen der Lernvikariatsverordnung zu berücksichtigen:

- **Gottesdienst**  
Mindestens acht Gottesdienste, zusätzlich Kasualien nach Möglichkeit aus allen Kasualbereichen; alle mit je eigenständigen Entwürfen.

- **Unterricht**

Mindestens 40 Lektionen Unterricht. Davon sind ca. 20 Lektionen in kontinuierlicher Arbeit (z.B. Wochen- oder 14-Tage-Rhythmus) mit einer Klasse oder Gruppe vorzugsweise mit Schüler:innen der 7.-9. Klasse zu absolvieren; die übrigen Lektionen können auf allen Altersstufen, beispielsweise auch in der Erwachsenenbildung, erteilt werden. Lager und Blockunterricht sind hier anzurechnen. Zu prüfen ist, ob eine Schwerpunktphase Unterricht im Lernvikariat möglich ist.

- **Seelsorge**

Es wird erwartet, dass Lernvikar:innen im Verlauf ihres Lernvikariats in folgenden Lernsituationen Erfahrung mit Seelsorge sammeln:

*Während des gesamten Lernvikariats:*

- Kasualgespräche (Tauf-, Trau- und Trauergespräche, wenn sinnvoll und machbar mit Nachgespräch)
- Konfirmationsbesuche
- evtl. Seelsorge in einer Institution (Spital, Pflege- oder Altersheim u. a.)
- nicht planbar, aber auch nicht auszuschliessen: Seelsorge in Krisensituationen
- Beobachtungslernen im Blick auf
  - Stellenwert der Seelsorge im Gesamtzusammenhang pfarramtlicher Tätigkeiten (Zeitmanagement, Prioritätensetzung etc.)
  - Möglichkeiten der Seelsorge durch Laien (z.B. Besuchsdienste, Selbsthilfegruppen)
  - Formen der Kooperation bzw. Vernetzung mit verschiedenen psychosozialen Diensten in Gemeinde und Region (evtl. exemplarisch: näheres Kennenlernen einer solchen Institution und ihrer Mitarbeiter:innen, wie Verein für das Alter, Erziehungsberatung etc.)
  - systemische Zusammenhänge in der Seelsorge und zwischen Seelsorge und anderen Bereichen der Gemeindefarbeit
  - möglich: intensiverte Begleitung einer Einzelperson, eines Paares, einer Familie.

### **Lernvereinbarung**

Für die Gestaltung des Lernvikariats besteht ein grosser individueller Spielraum. Persönliche Voraussetzungen und Ausbildungswünsche von Lernvikar:innen, besondere Erfahrungen und Fähigkeiten von Ausbildungspfarrpersonen sowie die Gegebenheiten der Lernvikariatsgemeinde können so in die Planung aufgenommen werden. Der grosse individuelle Gestaltungsspielraum verlangt aber andererseits klare Abmachungen und Zielformulierungen für das Lernvikariat. Lernvikar:innen sowie Ausbildungspfarrpersonen halten deshalb ihre Zielsetzungen (Hauptteil) und Vereinbarungen (Anhang) in Bezug auf das Lernvikariat in einer Lernvereinbarung fest. Die KOPTA stellt dafür ein Formular zur Verfügung; das [Portfolio Blau 2.1-4](#) führt detailliert in die Arbeit mit der Lernvereinbarung ein.

Die Lernvereinbarung wird im August und September gemeinsam erarbeitet und in der Ausbildungssupervision diskutiert. Sie ist als zentrale Informations- und Beurteilungsgrundlage im Kontext der Eingangs- und der Zwischenqualifikation dem Ausbildungsrat einzureichen und ist von Zeit zu Zeit zu überprüfen und anzupassen.

### **Lenkung und Evaluation der Lernprozesse**

Zu Selbst- und Fremdprüfung und dem damit verbundenen Gespräch zwischen Lernvikar:in und Ausbildungspfarrperson hinsichtlich der grundlegenden Lernzielbereiche dienen die Evaluationsformulare, die im [Portfolio Grün 6.2.1-5](#) abgelegt sind. Solche Zwischenauswertungen *sollen* vor der Erarbeitung der Lernvereinbarung, *müssen* vor der Zwischenqualifikation und *können* darüber hinaus weitere Male während des Lernvikariats vorgenommen werden. Die Standortbestimmungen basieren auf den Erfahrungen und Beobachtungen von Lernvikar:in und Ausbildungspfarrperson und werden getrennt vorgenommen und gemeinsam besprochen. Gelegenheit zur Klärung und Vertiefung der Ergebnisse bietet die Ausbildungssupervision. Die Papiere verbleiben beim Ausbildungstandem und werden *nicht* weitergereicht. Hinzugezogen werden kann zudem das Berner Kompetenzmodell, das der Synodalrat 2022 beschlossen hat und das insbesondere bei den Factsheets vorgestellt wird.



## 9. Ausbildungssupervision

Die Ausbildungssupervision fördert das Lernen im Lernvikariat. Sie begleitet die Ausbildungspraxis in der Kirchgemeinde supervisorisch. Sie reflektiert zusammen mit der Lernvikar:in und der Ausbildungspfarrperson den Ausbildungsprozess. Verbindliche Themen sind Lernvereinbarung, kontinuierliche Standortbestimmungen sowie Eingangs-, Zwischen- und Abschlussqualifikation.

### Aufgabe der Ausbildungssupervision

«Die Ausbildungssupervision fördert das Lernen im Lernvikariat, indem sie zusammen mit der Lernvikarin bzw. dem Lernvikar und der Ausbildungspfarrerin bzw. dem Ausbildungspfarrrer den Ausbildungsprozess reflektiert" (Art. 15 Abs. 2 der LVO). Sie arbeitet nach dem auf den folgenden Seiten vorliegenden Konzept und schliesst dazu mit den Beteiligten einen **Kontrakt**. Dieser steht als Formular auf der Homepage der KOPTA zur Verfügung.

Für die Ausbildungssupervision steht ein Team von Ausbildungssupervisor:innen (ASV) zur Verfügung. Auf Vorschlag des Ausbildungsrats wählt der Synodalrat die Mitglieder des Teams. Sie arbeiten nebenamtlich und auf Honorarbasis. Der Leiter des Lernvikariats leitet das Team.

### Verlauf der Ausbildungssupervision

Vor Beginn des Lernvikariats wird jedem Ausbildungstandem ein:e ASV zugeteilt. Dabei werden Vorbehalte von Lernvikar:innen sowie Ausbildungspfarrpersonen nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Zuteilung wird in folgenden Arbeitsschritten vorgenommen:

1. Die Leitung des Teams erarbeitet nach Rücksprache mit den ASV einen Vorschlag, der regionale Gesichtspunkte und persönliche Vorerfahrungen berücksichtigt.
2. Dieser Vorschlag wird dem Ausbildungstandem schriftlich mitgeteilt.
3. Nachdem das Ausbildungstandem ihrerseits den Vorschlag überprüft hat und
  - a) ihm zustimmen, setzen sie sich (möglichst früh!) mit dem:r ihnen zugeteilten ASV in Verbindung und vereinbaren bei einem 50% und 100% Lernvikariat für die Kontaktwoche im August den Termin für das Erstgespräch. Beim 80%-Lernvikariat findet das Erstgespräch im Zeitraum April/Anfang Mai statt.
  - b) sich gegen diesen Vorschlag Bedenken ergeben, die eine sinnvolle Zusammenarbeit in der Ausbildungssupervision behindern, wenden sie sich umgehend an die Leitung des Lernvikariats, um einen allfälligen Wechsel in der Zuteilung zu besprechen. Mit dem:r ihnen dann mit ihrem Einverständnis zugeteilten ASV vereinbaren sie (möglichst früh!) einen Termin für das Erstgespräch.
4. Die Ausbildungssupervision findet in monatlichen Sitzungen zu etwa 1½ Stunden in der Regel in der Lernvikariatsgemeinde statt. Die ASV unterstehen der Schweigepflicht (Berufs- und Seelsorgegeheimnis). Sie hat keine qualifizierende Aufgabe.

### Vorgehen bei besonderen Schwierigkeiten während des Lernvikariats

Treten in einem Lernvikariat besondere Schwierigkeiten auf (Art. 20 Abs. 1 der LVO), sind diese zuerst in der Ausbildungssupervision zu thematisieren. Halten die Schwierigkeiten an, so ist die Leitung des Lernvikariats z.Hd. des Ausschusses für das Lernvikariat und des Ausbildungsrates zu orientieren.

### Ausbildungssupervision im Lernvikariat – das Beratungskonzept

#### *Menschenbild und Grundhaltung*

Die Ausbildungssupervision im Lernvikariat basiert auf der Annahme, dass

- der Mensch über Ressourcen und Entwicklungsmöglichkeiten verfügt,
- motivations- und lernfähig ist,
- Verantwortung für sein Handeln und Verhalten übernimmt und
- in kritischer Solidarität sowohl mit den Menschen seines sozialen Netzes als auch mit den ihn betreffenden Institutionen steht.

Sie geht davon aus, dass Supervision zum beruflichen Selbstverständnis von Pfarrpersonen gehört. Daher erwartet sie die Bereitschaft der Beteiligten, eigene Wahrnehmungen, Gefühle, Befindlichkeiten auszusprechen und anderen zugänglich zu machen, Fremdwahrnehmungen und Erwartungen zur Kenntnis zu nehmen und zu reflektieren, Veränderungspotential zu erkennen und zu realisieren.

## *Ziele*

Ausbildungssupervision initiiert, stützt und schützt die Reflexion des Lehr- Lernprozesses. Sie gibt den in den Lernprozess involvierten Personen Raum,

- das gegenseitige Verhalten zu reflektieren,
- Differenzen zu bearbeiten und
- die Ausbildung mit deklarierten Kriterien (gemäss Studienplan und Wegleitung und individueller Lernvereinbarung) auszuwerten.

## *Handlungsrahmen*

Den Handlungsrahmen für die Ausbildungssupervision im Lernvikariat bilden:

- Der Vertrag des Ausbildungsrats mit Ausbildenden und Auszubildenden sowie mit der Kirchgemeinde, in der das Lernvikariat durchgeführt wird.
- Die Vorgaben der Ausbildungsinstitution (LVO, Studienplan und Wegleitung).
- Der Kontrakt der Beratenden mit Ausbildenden und Auszubildenden.
- Der Arbeitsvertrag der Beratenden mit den Reformierten Kirchen BE-JU-SO, repräsentiert durch den Synodalrat.

## *Rahmenbedingungen*

- Die Ausbildungssupervision ist verbindlicher Teil der Lernvikariatsausbildung.
- Sie umfasst min. 10 Sitzungen à 1,5 Stunden.
- Teilnehmende sind Ausbildende und Auszubildende sowie Beratende.
- Sie findet in der Regel in der Lernvikariatsgemeinde statt. Die zuständigen Ausbildungspersonen sind für einen störungsarmen Raum besorgt.
- Der Termin für eine erste Ausbildungssupervision liegt in der Regel in der Kontaktwoche.

## *Qualitätssicherung und -entwicklung*

- Die Ausbildungssupervision ist vertraulich und nicht qualifizierend.
- Von den Beratenden wird supervisorische Kompetenz (vom Berufsverband BSO anerkannte Ausbildung, kontinuierliche Weiterbildung, Kontrollsupervision) und Feldkompetenz erwartet.
- Die Beratenden evaluieren ihre Arbeit regelmässig und machen ihre Erfahrungen für das Ausbildungskonzept fruchtbar.

## *Inhalte, Grundhaltungen und Methoden*

- Die Ausbildungssupervision ist ein Freiraum, in dem alle ausbildungsrelevanten Themen und Erfahrungen in der Lernvikariatsgemeinde zur Sprache kommen und geklärt wird, was für einen optimalen Ausbildungsprozess förderlich ist.
- Die Themen der Sitzungen liegen in der Verantwortung des Ausbildungstandems.
- Die Ausbildungssupervision thematisiert die Ausbildungsbeziehung und hilft gegenseitige Erwartungen zu klären und Anforderungen transparent zu machen.
- Sie thematisiert die Lernvereinbarung für die Eingangsqualifikation sowie die Schlussqualifikation; sie moderiert und visiert die Zwischenqualifikation.
- Die Ausbildungssupervision fördert den Ausbildungsprozess und unterstützt die Auszubildenden in ihrer Funktion und die Auszubildenden im Lernprozess und bei der Ausgestaltung der Rollenidentität.
- Sie erreicht dies durch transparentes, konstruktiv-kritisches Feedback und den sorgfältigen Einsatz von Methoden, die der Selbstklärung, der Lösungsfindung und der Selbststeuerung förderlich sind.
- Die Ausbildungssupervision ist ressourcenorientiert und basiert auf den Grundhaltungen Wertschätzung, Respekt, Selbstverantwortung, Achtung der Integrität des Gegenübers.
- Sie geht von vorhandenem Entwicklungspotential aus und setzt Lernbereitschaft voraus.
- Sie erfolgt sorgfältig, transparent im Vorgehen, professionell in Methodik und Prozesssteuerung. Sie orientiert sich an den ethischen Richtlinien des BSO.
- Die Beratungsperson holt sich regelmässig Feedback von den Beteiligten.

- Die Beratenden bringen zwecks Qualitätssicherung Beratungssituationen in anonymisierter Form in eine eigene Supervision ein.

#### *Umgang mit Spannungen und Konflikten*

- Die Ausbildungssupervision spricht Schwierigkeiten und den Ausbildungsprozess gefährdende Gesichtspunkte an.
- Allfällig auftauchende Spannungen und Konflikte zwischen Ausbildenden und Auszubildenden haben in der Supervisionsarbeit Priorität, um die Arbeitsgrundlagen für die Zukunft zu stärken.
- Die in die Ausbildungssupervision involvierten Personen kommunizieren nichts aus der Beratung nach aussen.
- Die Beratungsperson fordert bei Bedarf dazu auf, mit der Leitung des Lernvikariats in Kontakt zu treten, um allfällige Schwierigkeiten, die im Rahmen der Ausbildungssupervision nicht lösbar sind, zu bearbeiten. Sie verweist bei Therapiebedarf auf professionelle Hilfe.
- Probleme zwischen Ausbildenden und Auszubildenden einerseits und Beratenden andererseits sind zuerst innerhalb der Ausbildungssupervision zu bearbeiten. Können diese nicht in nützlicher Frist abgebaut werden, ist im gegenseitigen Einvernehmen die Leitung des Lernvikariats zu informieren, welche das weitere Vorgehen festlegt.

## **10. Rechtsverhältnisse während des Lernvikariats**

### **Immatrikulation während des Lernvikariats**

Das Lernvikariat gehört an der Universität Bern zu den weiterführenden Studien. Lernvikar:innen müssen für das Herbst- und Frühjahrssemester des Lernvikariats immatrikuliert sein respektive bleiben. Lernvikar:innen, die ein 80%-Lernvikariat absolvieren, haben sich drei Semester zu immatrikulieren. Bei einem 50%-Lernvikariat sind es vier Semester. Zuständig ist der Bereich [„Zulassung, Immatrikulation und Beratung“ \(ZIB\) der Universität](#).

- Bisher schon in Bern immatrikulierte Studierende melden sich online unter „Weiterstudieren wie bisher“ an und informieren dann per Mail den Bereich ZIB mit der Bitte um manuelle Änderung des Studienziels auf „Pfarrer/Pfarrerin“.
- Studierende, welche von ausserhalb ins bernische Lernvikariat kommen, werden als "Weiterbildungsstudierende nach Erstabschluss" aufgeführt und müssen sich rechtzeitig bei der genannten Stelle immatrikulieren.

### **Finanzielle Entschädigungen im Lernvikariat**

#### *1. Kirchliche Besoldung*

Lernvikar:innen stehen während der Ausbildungszeit in einem befristeten Arbeitsverhältnis, dem das Personalreglement für die Pfarerschaft vom 29. Mai 2018 zugrunde liegt. Bei einem vollzeitigen Lernvikariat (100%) werden 60 Prozent als praktische Ausbildungszeit entschädigt, 40 Prozent gelten als nicht entschädigte theoretische Ausbildungszeit. Die Entschädigung setzt sich zusammen aus dem Jahresgehalt, der Betreuungszulage und den Familienzulagen. Eingereiht werden die Lernvikar:innen in die Gehaltsklasse 18 (Stufe Grundgehalt). Lernvikar:innen, die ein 80%- oder 50%-Lernvikariat absolvieren, erhalten das gleiche Gehalt wie bei einem 100%-Lernvikariat, allerdings dann auf 18 respektive 26 Monate verteilt ausbezahlt.

#### *2. Kirchliche Ergänzungsstipendien der reformierten Kirchen*

Für verheiratete Lernvikar:innen mit Kindern sowie alleinerziehende Lernvikar:innen besteht die Möglichkeit, in Ergänzung der staatlichen Besoldung kirchliche Stipendien gemäss den heute geltenden Kriterien für kirchliche Ausbildungsbeiträge bei der Kirchlichen Zentralverwaltung zu beantragen. Die Beiträge werden auf Grund des auch für das ordentliche Studium angewandten Fehlbetragsdeckungsprinzips bemessen. Die weiteren Berechnungsgrundlagen und Stipendiengesuchsformulare können bei Nicole Bonnemain bezogen werden:

031 340 24 55, Mail [nicole.bonnemain@refbejuso.ch](mailto:nicole.bonnemain@refbejuso.ch).

### 3. Leistungen der Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinden sind nicht verpflichtet, der Lernvikar:in eine Entschädigung oder andere finanzielle Abgeltungen auszurichten, stellen aber einen Arbeitsplatz und eine Möglichkeit für gelegentliche Übernachtungen zur Verfügung bzw. sind bei der Suche nach einer Unterkunft behilflich.

### 4. Fahrtspesen im Rahmen der Kursarbeit

Entschädigt werden die Fahrtspesen zwischen Wohnort oder Studienort Bern zum Zielort bei auswärtigen Kurswochen oder für Reisen innerhalb der Kurswoche. Nicht bezahlt werden die Fahrtspesen vom Wohnort zum Studienort Bern. Auf ILIAS ist ein Merkblatt aufgeschaltet, auf dem festgehalten ist, bei welchen Kursen Reisespesen übernommen werden können. Es findet sich auch hier unter Punkt 10.

### **Finanzielle Dispensation bei Aufgeboten zum Militärdienst / Armeeseelsorge**

**Militärdienst:** Es ist zunächst ein Dispensationsgesuch auf dem ordentlichen Dienstweg - üblicherweise beim Kp Kdt - einzureichen. Falls dieses Gesuch abgelehnt wird, können mit Vermittlung der KOPTA die entsprechenden Stellen von Universität und Kirchen weiterhelfen.

**Armeeseelsorge:** Vom Chef Armeeseelsorge, Samuel Schmid, ist der KOPTA bestätigt worden, dass Armeeseelsorger:innen, wenn sie bereits als solche eingesetzt sind, während des Lernvikariats aus fachtechnischen Gründen keinen Militärdienst leisten sollen. Angehende Lernvikar:innen können sich auf diese Bestätigung berufen und nehmen mit ihrem Dienstchef Armeeseelsorger Kontakt auf. Sie melden an, dass sie gemäss Abmachung während des Lernvikariatsjahres weder eine RS noch eine WK-Truppe betreuen können.

### **Absenzen**

Absenzen wegen Ferien, Krankheit, Unfall oder anderer Gründe dürfen während der gesamten Lernvikariatszeit höchstens acht Wochen betragen. Bei Absenzen von mehr als acht Wochen entscheidet der Ausbildungsrat, ob das Lernvikariat zu wiederholen ist oder ob, in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen die fehlende Ausbildungszeit nachzuholen ist. Reglementiert ist die Absenzenregelung in der Lernvikariatsverordnung.

Für die Lernvikariatskurse gelten folgende Bestimmungen:

- a. Können wegen Krankheit, Unfall oder anderer Gründe ganze Kurswochen nicht besucht werden, entscheidet der Ausbildungsrat (Ausschuss Lernvikariat), in welcher Form und wann sie nachgeholt werden können.
- b. Die Leitung des Lernvikariats kann Dispensationen bis insgesamt vier Tage (32 Lektionen) über die gesamte Kurszeit bewilligen. Dafür werden zwischen der Kursleitung und der Lernvikar:in Ersatzleistungen vereinbart.

### **Ferien**

Der Ferienanspruch von fünf Wochen (anteilmässig pro Kalenderjahr), was bei einem 14monatigen Lernvikariat 29 Tage umfasst, kann nicht zu Zeiten von Kurswochen geltend gemacht werden.

## 11. Entschädigungen an Lernvikar\*innen

Die Bahnbillette müssen der Spesenabrechnung nicht beigelegt werden. Basis ist 2. Klasse mit Halbtax. Wenn die Reisespesen höher als die Kosten eines Halbtax sind (16-25jährig CHF 100.00; sonst 185.00), wird der aufgeführte Betrag plus die Kosten des Halbtax zurückvergütet. Entschädigt werden die Fahrtspesen zwischen Wohnort oder Studienort Bern zum Zielort für auswärtige Kurswochen oder für Reisen innerhalb der Kurswoche. Nicht bezahlt werden die Fahrtspesen vom Wohnort zum Studienort Bern. Es können nur die effektiven Kosten für das öffentliche Verkehrsmittel, höchstens aber für die Strecke von Bern zum Zielort geltend gemacht werden.

Durch die KOPTA, werden folgende Entschädigungen an Lernvikar:innen vergütet:

Einführungswoche LV: Fahrtkosten nach Ralligen (Spiritualität).

Kurstage GD: Bei Kurstagen, die nicht in Bern stattfinden, werden die Reisekosten vergütet.

Kurstage Kasualien: Bei Kurstagen, die nicht in Bern stattfinden, werden die Reisekosten vergütet.

Kurstage KUW: Bei Kurstagen, die nicht in Bern stattfinden, werden die Reisekosten vergütet.

Kurstage Seelsorge: Bei Kurstagen, die nicht in Bern stattfinden, werden die Reisekosten vergütet.

Kurstage weltweite Kirche: Bei Kurstagen, die nicht in Bern stattfinden, werden die Reisekosten vergütet.

Kurstage Solidarische Kirche: Bei Kurstagen, die nicht in Bern stattfinden, werden die Reisekosten vergütet.

Kurstage Kirchenentwicklung: Bei Kurstagen, die nicht in Bern stattfinden, werden die Reisekosten vergütet.

Sprechcoaching: Die Reisekosten werden vergütet.

Tutorium Gottesdienst: Gottesdienstbesuch bei Kolleg:innen: Die Reisekosten werden vergütet.

Wüstentage: Maximal CHF 300.00. Rechnung einreichen mit Quittung Übernachtung/VP. Nicht über Spesenabrechnung abrechnen!

Abschlusswoche: Bei Kurstagen, die nicht in Bern stattfinden, werden die Reisekosten vergütet.

## 12. Adressen

### Ansprechpartnerinnen

KOPTA – Koordinationsstelle für praktikumbezogene theologische Ausbildung	Sekretariat (A 512) Monika Heuer Länggassstr. 51, 3012 Bern Tel. 031 684 80 54 Leitung Lernvikariat (A 513) Andreas Köhler-Andereggen Tel. 031 684 35 67	<a href="mailto:monika.heuer@unibe.ch">monika.heuer@unibe.ch</a> <a href="http://www.kopta.unibe.ch">www.kopta.unibe.ch</a>  <a href="mailto:andreas.koehler@unibe.ch">andreas.koehler@unibe.ch</a>
Präsident des Ausbildungsrats	Synodalrat Pfr. Iwan Schulthess Altenbergstr. 66, 3013 Bern Tel. 031 340 24 24	<a href="mailto:iwan.schulthess@refbejuso.ch">iwan.schulthess@refbejuso.ch</a>
Ausschuss Lernvikariat des Ausbildungsrats	Synodalrat Pfr. Iwan Schulthess Prof. Dr. Katharina Heyden Prof. Dr. Matthias Zeindler	<a href="mailto:iwan.schulthess@refbejuso.ch">iwan.schulthess@refbejuso.ch</a> <a href="mailto:katharina.heyden@unibe.ch">katharina.heyden@unibe.ch</a> <a href="mailto:matthias.zeindler@refbejuso.ch">matthias.zeindler@refbejuso.ch</a>
Sekretariat des Ausbildungsrats	Altenbergstr. 66, 3013 Bern Tel. 031 340 24 24	<a href="mailto:vikariat@refbejuso.ch">vikariat@refbejuso.ch</a>
Präsidentin des Synodalrates	Pfrn. Judith Pörksen Roder Altenbergstr. 66, 3013 Bern	<a href="mailto:judith.poerksen@refbejuso.ch">judith.poerksen@refbejuso.ch</a>
Präsident der Evang.-ref. Prüfungskommission	Prof. Dr. Martin Sallmann Länggassstrasse 51, 3012 Bern Tel. 031 684 45 02	<a href="mailto:martin.sallmann@unibe.ch">martin.sallmann@unibe.ch</a>
Betreuung der Evang.-ref. Prüfungskommission	Eveline Sagna Tel. 031 633 47 07	<a href="mailto:eveline.sagna@be.ch">eveline.sagna@be.ch</a>

### Ausbildungsrat

Präsidium	Synodalrat Pfr. Iwan Schulthess Tel.: 031 340 24 24 (B)	<a href="mailto:iwan.schulthess@refbejuso.ch">iwan.schulthess@refbejuso.ch</a>
Vize-Präsidium	Prof. Dr. David Plüss Tel. 031 684 80 86 (B)	<a href="mailto:david.pluess@unibe.ch">david.pluess@unibe.ch</a>
2 Vertreter:innen der Theol. Fakultät der Universität Bern	Prof. Dr. Katharina Heyden Prof. Dr. Magdalene Frettlöh	<a href="mailto:katharina.heyden@unibe.ch">katharina.heyden@unibe.ch</a> <a href="mailto:magdalene.frettlöh@unibe.ch">magdalene.frettlöh@unibe.ch</a>
2 Vertreter:innen der Ref BeJuSo	vakant Prof. Dr. theol. Matthias Zeindler	<a href="mailto:matthias.zeindler@refbejuso.ch">matthias.zeindler@refbejuso.ch</a>
1 Vertreter der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern	David Leutwyler	<a href="mailto:david.leutwyler@be.ch">david.leutwyler@be.ch</a>
1 Fachschaftsvertreterin mit beratender Stimme	Anna Gerbig	<a href="mailto:anna.gerbig@students.unibe.ch">anna.gerbig@students.unibe.ch</a>
1 Vertreterin der Pfarrer:innen in den ersten fünf Amtsjahren mit beratender Stimme	Vakant	
2 Vertretende der KOPTA mit beratender Stimme	Pfr. Andreas Köhler-Andereggen Pfrn. Martina Schwarz	<a href="mailto:andreas.koehler@unibe.ch">andreas.koehler@unibe.ch</a> <a href="mailto:martina.schwarz@unibe.ch">martina.schwarz@unibe.ch</a>
1 Vertreter der jurassischen Lernvikariatskommission (COMSTA), ohne Stimmrecht	Pfr. Marc Balz	<a href="mailto:mbalz@swissonline.ch">mbalz@swissonline.ch</a>
1 Vertreter der Ausbildungskommission des Konkordates, ohne Stimmrecht	Pfr. Thomas Schaufelberger	<a href="mailto:thomas.schaufelberger@zhref.ch">thomas.schaufelberger@zhref.ch</a>